

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2003
zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4807)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/43/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Richtlinie 89/106/EWG kann es zur Berücksichtigung der auf einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Ebene bestehenden unterschiedlichen Schutzniveaus für Bauwerke erforderlich sein, dass in den Grundlagendokumenten Klassen entsprechend der Leistung des jeweiligen Produkts im Hinblick auf die jeweilige wesentliche Anforderung festgelegt werden. Diese Dokumente wurden als Mitteilung der Kommission über die Grundlagendokumente der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽³⁾ veröffentlicht.

(2) Für die wesentliche Anforderung „Brandschutz“ enthält das Grundlagendokument Nr. 2 eine Reihe untereinander zusammenhängender Maßnahmen, die zusammen die Strategie für den Brandschutz festlegen, die in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise entwickelt werden kann.

(3) Das Grundlagendokuments Nr. 2 nennt als eine dieser Maßnahmen die Begrenzung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch in einem gegebenen Bereich, indem das Potential der Bauprodukte, zu einem Vollbrand beizutragen, begrenzt wird.

(4) Das Grenzniveau kann nur durch unterschiedliche Stufen des Brandverhaltens der Bauprodukte in ihrer Endanwendung ausgedrückt werden.

(5) Als harmonisierte Lösung wurde ein System von Klassen in der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten ⁽⁴⁾ festgelegt.

(6) Bei bestimmten Holzwerkstoffen ist es erforderlich, die durch die Entscheidung 2000/147/EG festgelegte Klassifizierung zu verwenden.

(7) Das Brandverhalten zahlreicher Bauprodukte/-materialien im Rahmen der in der Entscheidung 2000/147/EG festgelegten Klassifizierung ist so eindeutig ermittelt und den für die Brandschutzvorschriften zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten so gut bekannt, dass eine Prüfung dieses Leistungsmerkmals sich erübrigt.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bauprodukte und/oder -materialien, die alle Anforderungen des Merkmals „Brandverhalten“ erfüllen, ohne dass eine weitere Prüfung erforderlich ist, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Die spezifischen Klassen, die im Rahmen der in der Entscheidung 2000/147/EG festgelegten Klassifizierung des Brandverhaltens für unterschiedliche Bauprodukte und/oder -materialien gelten, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

Die Produkte werden — sofern relevant — in Bezug auf ihre Endanwendung betrachtet.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 62 vom 28.2.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Tabellen in diesem Anhang führen jene Produkte und/oder Materialien auf, die alle Anforderungen des Merkmals Brandverhalten erfüllen, ohne dass eine weitere Prüfung erforderlich ist.

Tabelle 1

Brandverhaltensklassen von Holzwerkstoffen ⁽¹⁾

Holzwerkstoffe ⁽²⁾	EN-Bezugsname	Mindestdichte (kg/m ³)	Mindestdicke (mm)	Klasse ⁽³⁾ (mit Ausnahme von Bodenbelägen)	Klasse ⁽⁴⁾ Bodenbeläge
Spanplatten	EN 312	600	9	D-s2, d0	D _{FL} -s1
Holzfaserverplatten, hart	EN 622-2	900	6	D-s2, d0	D _{FL} -s1
Holzfaserverplatten, mittelhart	EN 622-3	600	9	D-s2, d0	D _{FL} -s1
		400	9	E, pass	E _{FL}
Holzfaserdämmplatten	EN 622-4	250	9	E, pass	E _{FL}
Mitteldichte Faserplatten (MDF) ⁽⁵⁾	EN 622-5	600	9	D-s2, d0	D _{FL} -s1
Anorganisch gebundene Spanplatten ⁽⁶⁾	EN 634-2	1 000	10	B-s1, d0	B _{FL} -s1
OSB ⁽⁷⁾	EN 300	600	9	D-s2, d0	D _{FL} -s1
Sperrholz	EN 636	400	9	D-s2, d0	D _{FL} -s1
Massivholzplatten	EN 13353	400	12	D-s2, d0	D _{FL} -s1

⁽¹⁾ EN13986.

⁽²⁾ Plattenförmige Holzwerkstoffe, die ohne Luftspalt direkt auf ein Material der Klasse A1 oder A2-s1, d0 mit einer Mindestdichte von 10 kg/m³ oder wenigstens der Klasse D-s2, s0 mit einer Mindestdichte von 400 kg/m³ befestigt sind.

⁽³⁾ Klassen der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission, Anhang, Tabelle 1.

⁽⁴⁾ Klassen der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission, Anhang, Tabelle 2.

⁽⁵⁾ Im Trockenverfahren hergestellt.

⁽⁶⁾ Zementgehalt mindestens 75 Massenprozent.

⁽⁷⁾ Platten mit gerichteten Flachspänen (Oriented strand board).